

# Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement

(KPS SRO-SVV)

---

der Selbstregulierungsorganisation  
des Schweizerischen Versicherungsverbandes  
zur Bekämpfung der Geldwäscherei  
und der Terrorismusfinanzierung

In Kraft seit 1. Januar 2017

Der Vorstand der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SRO-SVV erlässt gestützt auf Artikel 10 der Statuten des Vereins SRO-SVV ein Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement mit folgendem Inhalt:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Kontinuierliche Kontrollen</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Jahresbericht</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Externe Prüfungen</b>	<b>4</b>
<b>4.1.</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>4</b>
<b>4.2.</b>	<b>Prüfrhythmus</b>	<b>4</b>
<b>4.3.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>5</b>
<b>4.4.</b>	<b>Stichprobenumfang</b>	<b>6</b>
<b>4.5.</b>	<b>Qualitative Beurteilung von Beanstandungen</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Prüfungen durch die interne Revision</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Berichterstattung und Kompetenzen</b>	<b>8</b>
<b>6.1.</b>	<b>Berichterstattung und Meldung des FI</b>	<b>8</b>
<b>6.2.</b>	<b>Berichterstattung/Meldung der SRO-SVV und Prüfung der FINMA</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Prüf- und Untersuchungsstelle SRO-SVV (PUS)</b>	<b>9</b>
<b>8.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>9</b>
<b>8.1.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>9</b>
<b>8.2.</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

Aus praktischen Gründen wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt; diese schliesst aber immer auch alle weiteren ein.

## 1. Grundsätzliches

Rz 1 Das vorliegende Reglement hält das nach Geldwäschereigesetz (GwG) in Bezug auf die angeschlossenen Finanzintermediäre (FI) erforderliche Kontroll-, Prüf-, Berichts- und Sanktionsverfahren fest. Es beschreibt insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der involvierten Personen und Stellen.

Rz 2 Das Kontroll-, Prüf- und Berichtsverfahren gemäss vorliegendem Reglement basiert auf folgenden Prinzipien:

- a. laufende Kontrolle durch die Antragsprüfenden resp. Geldwäscherei-Spezialisten des FI (kontinuierliche Kontrollen);
- b. jährliche Berichterstattung durch die FI-interne Geldwäscherei-Fachstelle (Jahresbericht);
- c. sowie periodischer Prüfung durch die externe Prüfgesellschaft gemäss dem vom Vorstand festgelegten Prüfrhythmus (externe Prüfungen).

Das Kontroll- und Prüfsystem wird durch die Prüf- und Untersuchungsstelle SRO-SVV (PUS) und Anordnungen des Vorstandes SRO-SVV resp. der FINMA ergänzt (vgl. Kapitel 7).

Rz 3 Ebenfalls im vorliegenden Reglement enthalten sind die dem Vorstand zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten (vgl. Kapitel 8).

Rz 4 Wesentlicher Ausgangspunkt für die Einordnung und Beurteilung der Aktivitäten des FI bildet der risikobasierte Ansatz. Dieser verlangt einen dem jeweiligen Risiko angepassten Umgang mit neuen und bestehenden Geschäftsbeziehungen. Potentiell erhöhten Risiken ist bei der Bestimmung der Stichproben vermehrt Rechnung zu tragen. Dabei sind das inhärente Risiko wie beispielsweise das Domizil der Vertragsparteien, die Art des Produkts, die Höhe der Leistung, aber auch Hinweise auf erhöhte Risiken gemäss Art. 13bis und Art. 13ter R SRO-SVV in Betracht zu ziehen.

Rz 5 Die aufgrund der Vorgaben des KPS erhobenen Daten (Jahresbericht, Prüfbericht und Prüfprogramm) werden ausschliesslich für die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss R SRO-SVV erhoben und bearbeitet. Es erfolgt keine Speicherung der Daten in einer zentralen Datenbank (Vorratsdatenspeicherung).

## 2. Kontinuierliche Kontrollen

Rz 6 Die für die Bearbeitung von neuen und bestehenden Vertragsbeziehungen zuständigen Personen prüfen, ob die Geldwäschereibestimmungen eingehalten sind und ziehen bei Bedarf resp. gemäss interner Weisung organisationsinterne Geldwäscherei-Spezialisten, Fachstellen oder Entscheidungsträger bei. Geldwäscherei-Spezialisten und -Fachstellen können auch ausserhalb der Organisation stehen. Die Geldwäscherei-Fachstelle des FI und ihre Kontroll- und Prüffunktion sind in Art. 15 Abs. 1 lit. b und Art 21 R SRO-SVV geregelt.

### **3. Jahresbericht**

Rz 7 Die FI-interne Geldwäscherei-Fachstelle erstattet der Geschäftsstelle SRO-SVV zuhanden des Vorstandes SRO-SVV jährlich bis Ende März auf dem Formular in Anhang 1 Bericht (Art. 21 Abs. 4 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 R SRO-SVV). In dieser Selbstdeklaration (Jahresbericht) sind insbesondere die Gesamtzahl, die Veränderungen und die Neuabschlüsse der Lebensversicherungsverträge mit Sparanteil der Säule 3b (inklusive Verträge unter dem Schwellenwert gemäss Art. 3 R SRO-SVV) und Hypothekarkreditverträge per 31.12. des vergangenen Jahres bekanntzugeben.

Der Jahresbericht kann von der SRO-SVV für jede Prüfperiode mit einzelnen Zusatzangaben ergänzt werden.

### **4. Externe Prüfungen**

#### **4.1. Grundsätzliches**

Rz 8 Der FI beauftragt eine externe Prüfgesellschaft, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB als prudentielle Versicherungsprüfgesellschaft zugelassen ist.

Rz 9 Die externe Prüfgesellschaft hat gemäss risikobasiertem Ansatz innerhalb der nachstehenden Vorgaben und des Prüfberichtes in Anhang 2 sowie des Prüfprogramms SRO-SVV in Anhang 3 die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (gemäss GwG und R SRO-SVV) sowie die Einhaltung der Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Meldepflichten, Vermögenssperre und Informationsverbot) zu prüfen und im Prüfbericht/Prüfprogramm der SRO-SVV festzuhalten. FI-interne Anordnungen prüft die externe Prüfgesellschaft nur hinsichtlich Übereinstimmung mit dem übergeordneten GwG und dem R SRO-SVV. Strengere FI-interne Vorschriften prüft die externe Prüfgesellschaft nicht.

Rz 10 Der Vorstand SRO-SVV kann der externen Prüfgesellschaft zusätzliche Aufträge erteilen und besondere Prüfungen anordnen.

Rz 11 Der FI trägt die Kosten für die externen Prüfungen.

#### **4.2. Prüfrhythmus**

Rz 12 Bei neuangeschlossenen FI:

- a. Nach Aufnahme in die SRO-SVV erfolgt die Erstprüfung durch die externe Prüfgesellschaft spätestens innert zwölf Monaten. Vorbehalten bleibt lit. b nachfolgend.
- b. In Sondersituationen kann der Vorstand auf die Durchführung einer Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme des Interessenten verzichten. Eine Sondersituation liegt z. B. vor, wenn der Aufnahmeinteressent bereits als FI tätig war. Es besteht kein Anspruch darauf, dass auf die Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme verzichtet werden kann, und ein ablehnender Entscheid ist nicht anfechtbar.

- Rz 13 Bei bestehenden FI:
- a. Alle FI werden im Rahmen periodischer GwG-Prüfungen überprüft.
  - b. Der Prüfrhythmus bestimmt die Dauer der Prüfperiode und beträgt 12 oder 24 Monate. Die Prüfperiode beginnt am ersten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres.
  - c. Der Prüfrhythmus wird vom Vorstand bei jedem FI jährlich individuell aufgrund einer Risikobeurteilung neu festgelegt. Die vom Vorstand basierend auf dem risikobasierten Aufsichtskonzept festgelegte Risikobeurteilung des FI bildet die Grundlage für die Festlegung des Prüfrhythmus. Die Gewährung eines Prüfrhythmus von 24 Monaten setzt voraus, dass der FI in die Risikoklasse A gemäss risikobasiertem Aufsichtskonzept vom 12. Februar 2016 eingeteilt ist.
  - d. Ungeachtet des festgelegten Prüfrhythmus kann der Vorstand jederzeit die Durchführung einer Prüfung oder Sonderprüfung anordnen, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung und/oder Verdacht auf schwerwiegende Verstösse gegen die Pflichten nach GwG, Statuten und Reglemente der SRO-SVV.
- Rz 14 Der Vorstand SRO-SVV kann die Risikobeurteilung und den Prüfrhythmus des FI jederzeit anpassen.

### **4.3. Inhalt**

- Rz 15 Die externe Prüfung umfasst in Bezug auf die Geldwäscherei-Bekämpfung folgende Prüfhandlungen:
- die Einsichtnahme in den Jahresbericht;
  - die prüferische Durchsicht der internen Reglemente, Weisungen und Formulare, um festzustellen, ob sie in Übereinstimmung mit der aktuellen Gesetzgebung und dem R SRO-SVV sind;
  - die Funktionsprüfung der Prozessabläufe zur Einhaltung der Pflichten zur Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 – 8 R SRO-SVV), der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 9 – 11 R SRO-SVV), der besonderen Sorgfaltspflichten und Massnahmen (Art. 12 – 22 R SRO-SVV) und der besonderen Bestimmungen für das Auslandgeschäft (Art. 23 R SRO-SVV);
  - die Beurteilung der Organisation und Tätigkeit der FI-internen Geldwäscherei-Fachstelle (Art. 21 R SRO-SVV);
  - die Prüfung des Ausbildungsprogramms gemäss Schulungskonzept SRO-SVV sowie die prüferische Durchsicht der Ausbildungsnachweise;
  - die Prüfung der Einhaltung der Meldepflicht und Vermögenssperre (Art. 9 und 10 GwG);
  - die stichprobenweise risikoorientierte Prüfung der Kundendokumentationen und Erfüllung der Aufbewahrungspflicht (Art. 16 und 17 R SRO-SVV);
  - die stichprobenweise Prüfung der Delegation von Sorgfaltspflichten (Art. 18 R SRO-SVV);
  - Einsichtnahme in allfällige Berichte der internen Revision zu GwG-Prüfungen;

- die Prüfung der Korrekturmassnahmen, falls in der vorangegangenen Prüfperiode ein schwerwiegender Verstoss, ein systematischer Fehler oder ein mangelhafter Ablauf/Organisation festgestellt worden ist (vgl. Umschreibung der Begriffe in 4.5); die Korrektur von Einzelfehlern ist zu prüfen, sofern die SRO-SVV die Behebung des Mangels nicht bereits kontrolliert hat.

Massgebend für die Abdeckung der vorstehend aufgeführten Prüfhandlungen ist das Prüfprogramm gemäss Anhang 3. Abweichende Prüfhandlungen durch die externe Prüfgesellschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der SRO-SVV.

Rz 16 Die Ergebnisse der externen Prüfung hält der Prüfer im Prüfbericht gemäss Anhang 2 und Prüfprogramm gemäss Anhang 3 fest.

#### 4.4. Stichprobenumfang

Rz 17 Die Stichprobenauswahl erfolgt auf Basis der Anzahl Neuabschlüsse inkl. Vertragsänderungen, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken sowie Geldwäschereimeldungen:

- für den Versicherungsbereich nach der in der Prüfperiode erfolgten Anzahl
  - Neuabschlüsse inkl. Vertragsänderungen (alle kapitalbildenden Produkte der Säule 3b ungeachtet des Schwellenwerts gemäss Art. 3 R SRO-SVV). Relevante Vertragsänderungen sind insbesondere Erhöhung der Prämiensumme oder Änderung der Person des Versicherungsnehmers;
  - Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken;
  - Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)
- für den Hypothekarbereich nach der in der Prüfperiode erfolgten Anzahl
  - Neuabschlüsse inkl. Vertragsänderungen;
  - Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken;
  - Meldungen an MROS.

Der Stichprobenumfang bestimmt sich gemäss der nachfolgenden Tabelle:

Basis je Anzahl Neuabschlüsse inkl. Vertragsänderungen, erhöhte Risiken sowie Geldwäschereimeldungen	Stichprobenumfang Anzahl
1 bis 14	alle
15 bis 50	8   15
51 bis 250	15   30
251 bis 1'000	20   40
1'000 bis 3'000	25   50
3'001 bis 5'000	30   60
über 5'000	45   75

Rz 18 Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dieser ergibt sich daraus, dass sich die externe Prüfgesellschaft auf die kleinere Anzahl des in der Tabelle aufgeführten Stichprobenumfangs beschränkt. Diese kleinere Anzahl des Stichprobenumfangs gilt in diesem Zusammenhang als aussagekräftig. Ergeben die Prüfungen Hinweise auf systematische Fehler oder eine mangelhafte Organisation, so wird die grössere Anzahl des in der Tabelle aufgeführten Stichprobenumfangs gewählt. Als Hinweise auf systematische Fehler oder eine mangelhafte Organisation gelten deren Feststellung im Rahmen der laufenden oder der vorangegangenen Prüfperiode.

#### **4.5. Qualitative Beurteilung von Beanstandungen**

Rz 19 Zur qualitativen Beurteilung von Beanstandungen gelten die nachfolgenden Definitionen:

a. **Schwerwiegender Verstoss:**

Ein schwerwiegender Verstoss gegen das GwG oder gegen das R SRO-SVV bezieht sich primär auf die Verletzung wesentlicher Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Identifikationspflicht, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, der besonderen Sorgfaltspflichten und Massnahmen, der Einhaltung der Meldepflicht und Vermögenssperren sowie dem Unterhalt des Internen Reglements und entsprechender Weisungen.

b. **Systematischer Fehler:**

Es sind Fehler aufgetreten, welche auf fehlerhafte Vorgaben, einen fehlerhaften Prozess oder ein fehlerhaftes System zurückzuführen sind. Dadurch wurde derselbe Fehler bei jeder Bearbeitung gemacht. Das Fehlen einer wesentlichen Anzahl von Schulungsnachweisen oder Gw-Delegationsvereinbarungen ist ebenfalls als systematischer Fehler zu betrachten.

c. **Mangelhafte Organisation:**

Die mangelhafte Organisation verursacht mehrere Einzelfehler, welche nicht auf einen systematischen Fehler zurückzuführen sind. Die Häufung der Einzelfehler lässt jedoch auf eine mangelhafte Organisation schliessen.

d. **Einzelfehler:**

Es handelt sich um Einzelfälle, welche nicht auf eine fehlerhafte Vorgabe, einen fehlerhaften Ablauf oder eine fehlerhafte Organisation zurückzuführen sind.

Zudem sind weitere Umschreibungen der Beanstandungen möglich.

Die Beurteilung, ob im Zusammenhang mit der Verletzung wesentlicher Sorgfaltspflichten ein schwerwiegender Verstoss gegen das GwG oder gegen das R SRO-SVV vorliegt, muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände vorgenommen werden, wobei Einzelfehler keinen schwerwiegenden Verstoss darstellen, sofern keine wesentlichen Sorgfaltspflichten verletzt sind (z. B. Nichtbeachtung der Meldepflichten und Vermögenssperre). Systematische Fehler oder eine mangelhafte Organisation können unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ein schwerwiegender Verstoss sein. Die abschliessende Beurteilung, ob ein schwerwiegender Verstoss vorliegt, obliegt ausschliesslich dem Vorstand.

## **5. Prüfungen durch die interne Revision**

Rz 20 In Abstimmung mit der externen Prüfgesellschaft können Teile der Prüfhandlungen sowie maximal die Hälfte der Stichproben durch die interne Revision des FI erbracht werden. Eine Pflicht zur Durchführung von Prüfhandlungen durch die interne Revision besteht aufgrund der Vorgaben der SRO-SVV jedoch nicht.

## **6. Berichterstattung und Kompetenzen**

### **6.1. Berichterstattung und Meldung des FI**

Rz 21 Die FI erstattet der SRO-SVV jährlich bis Ende März auf dem Formular in Anhang 1 Bericht (Jahresbericht gemäss Ziff. 3). Im Weiteren informiert der FI die FINMA und den Präsidenten des Vorstandes SRO-SVV über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten zum Gegenstand haben, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des FI oder des Finanzplatzes haben könnte.

Rz 22 Die Prüfgesellschaft erstattet über die durchgeführten Prüfungen dem FI und dem Vorstand SRO-SVV mittels dem Prüfbericht/Prüfprogramm SRO-SVV in Anhang 2 und 3 Bericht. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der entsprechenden Prüfperiode der PUS einzureichen.

Rz 23 Ist eine besondere Prüfung durch den Vorstand SRO-SVV angeordnet worden, ist diese innert 10 Arbeitstagen zu veranlassen und umgehend nach der Prüfung dem FI und dem Vorstand SRO-SVV Bericht zu erstatten. Die mit der Prüfhandlung Beauftragten sind gehalten, dem Vorstand SRO-SVV, der PUS sowie der FINMA unter Beachtung von Art. 730b OR und Art. 29 FINMAG jederzeit Auskunft zu erteilen.

Rz 24 Stellt die externe Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass beim FI gemäss ihrer Beurteilung ein schwerwiegender Verstoss gegen das GwG oder gegen das R SRO-SVV vorliegt oder stösst sie im Zusammenhang mit ihrer Prüfhandlung auf Sachverhalte, die eine Meldung nach Art. 9 GwG erfordern, so hat sie dies innert 3 Arbeitstagen und gleichzeitig dem Vorstand SRO-SVV sowie den FI-internen Geldwäscherei-Spezialisten resp. der FI-internen Geldwäscherei-Fachstelle zu melden.

### **6.2. Berichterstattung/Meldung der SRO-SVV und Prüfung der FINMA**

Rz 25 Der Vorstand SRO-SVV erstattet der FINMA jährlich Bericht und hält der FINMA sämtliche bei ihm im betroffenen Jahr eingegangenen Berichte und Meldungen der Prüfgesellschaften sowie der PUS zur Einsicht zur Verfügung. Zudem hat der Jahresbericht über alle von der SRO-SVV getroffenen Massnahmen, sowie den Betrieb, die finanzielle Lage und den Zustand der Organisation der SRO-SVV Auskunft zu geben.



- Rz 26 Sofern bei einem FI schwerwiegende Verstösse festgestellt wurden, hat der Vorstand SRO-SVV die FINMA umgehend zu informieren und ihr den gesamten Prüfbericht der Prüfgesellschaft zuzustellen. In diesem Zusammenhang allenfalls bereits erstellte Dokumente der SRO-SVV sind ebenfalls der FINMA zuzustellen, auch ist diese über allenfalls bereits getroffene Massnahmen der SRO-SVV zu informieren.
- Rz 27 Der Vorstand SRO-SVV hat die FINMA umgehend über alle Verfahrenseröffnungen und Sanktionsentscheide der SRO-SVV gegen ihre Mitglieder zu informieren. Bei Sanktionsentscheiden ist nebst dem Entscheid auch die Begründung einzureichen. Massnahmen im Zusammenhang mit nicht behobenen untergeordneten (nicht schwerwiegenden) Mängeln (Pflichtverletzungen) können der FINMA im Rahmen der Jahresberichterstattung mitgeteilt werden.
- Rz 28 Die FINMA erhält auf Verlangen hin ungehinderte Einsicht in die Daten und Unterlagen der SRO-SVV, soweit diese für die Beaufsichtigung der der Aufsicht der SRO-SVV angeschlossenen Mitglieder relevant sind. Die Kosten trägt die SRO-SVV.
- Rz 29 Die FINMA kann ausserdem jährliche Vorortprüfungen in den Geschäftsräumlichkeiten der SRO-SVV zur Überprüfung der korrekten Aufgabenerfüllung durch die SRO-SVV vornehmen. Die FINMA kann auf Vorortprüfungen verzichten, wenn die ordnungsgemässe Auftragsbefreiung durch die SRO-SVV im Jahresbericht der SRO-SVV ausreichend belegt wird.

## **7. Prüf- und Untersuchungsstelle SRO-SVV (PUS)**

- Rz 30 Die PUS analysiert sämtliche Berichte der FI-internen Geldwäscherei-Fachstellen sowie die Prüfberichte der externen Prüfgesellschaften (und soweit vorhanden der internen Revision).
- Rz 31 Die PUS kann vom FI weitere Informationen und Unterlagen einfordern oder eine Befragung vor Ort durchführen. Im Auftrag des Vorstandes SRO-SVV kann die PUS bei den angeschlossenen FI eigene Prüfhandlungen durchführen resp. durchführen lassen. Diese Prüfungen sind als Ergänzung zu den Prüfungen durch die externe Prüfgesellschaft zu verstehen und mit diesen Prüfungen abzustimmen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom betroffenen FI zu tragen (Stundenaufwand PUS plus allfällige Aufwendungen beigezogener Dritter).
- Rz 32 Die PUS stellt dem Vorstand Antrag zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglements-konformen Zustandes und zum Erlass von Sanktionen im Falle der Verletzung von GwG-Vorschriften durch einen FI.

## **8. Sanktionen**

### **8.1. Sanktionen**

- Rz 33 Verletzt ein angeschlossener FI die ihm obliegenden Pflichten aus GwG und/oder Reglementen der SRO-SVV, ergreift der Vorstand SRO-SVV die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des

gesetzmässigen Zustandes. Er gewährt dem fehlbaren Versicherungsunternehmen vor dem Erlass eines belastenden Entscheides das rechtliche Gehör.

Rz 34 Der Vorstand SRO-SVV kann ausserdem folgende Sanktionen beschliessen:

- a. Verwarnung;
- b. Busse bis CHF 1 Million.

Die SRO-SVV vereinnahmt die Bussen. Der Vorstand SRO-SVV kann die entsprechenden Beträge ganz oder teilweise gemeinnützigen Organisationen zukommen lassen.

## **8.2. Rechtsmittel**

- Rz 35 Vom Vorstand SRO-SVV verhängte Sanktionen können bei einem Schiedsgericht angefochten werden. Der FI hat dafür innert dreissig Tagen nach Zustellung des schriftlich begründeten Entscheides beim Vorstand der SRO-SVV am Domizil der SRO-SVV eine Klageschrift einzureichen. Die Klageschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, inwiefern und weshalb der Sanktionsentscheid abgeändert werden soll.
- Rz 36 Gegen Sanktionsentscheide über eine Verwarnung oder eine Busse bis CHF 100'000 entscheidet ein Einzelschiedsrichter. Dieser wird auf Antrag des FI oder des Vorstands SRO-SVV vom Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Zürich bestimmt.
- Rz 37 In allen übrigen Fällen setzt sich das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern zusammen. Je ein Schiedsrichter wird vom Vorstand SRO-SVV und von dem das Schiedsgericht anrufenden FI bestimmt. Diese wählen den Obmann. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch eine Anzeige an den Präsidenten des Vorstands SRO-SVV.
- Rz 38 Unterlässt eine Partei innert 30 Tagen seit der Anrufung des Schiedsgerichts die Bezeichnung des von ihr zu bezeichnenden Schiedsrichters oder können sich die beiden bezeichneten Schiedsrichter innert 30 Tagen seit der Ernennung des zweiten Schiedsrichters nicht auf die Ernennung eines Obmannes einigen, wird der Betreffende durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Zürich bestimmt.
- Rz 39 Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach den Bestimmungen der Zürcher Handelskammer.

## **9. Schlussbestimmungen**

- Rz 40 Der FI ist verpflichtet, den internen Geldwäscherei-Spezialisten, der FI-internen Geldwäscherei-Fachstelle, der internen Revision und externen Prüfgesellschaft, der PUS und dem Vorstand SRO-SVV auf erstes Verlangen Zugang zu sämtlichen Dokumenten zu gewähren, welche für sie zur Erfüllung der ihnen im Rahmen dieses Reglements übertragenen Aufgaben erforderlich sind, und sie in ihrer Tätigkeit soweit als möglich zu unterstützen. Allfällige Amts-, Berufs- oder

Geschäftsgeheimnisse können nicht geltend gemacht werden (Haftungsausschluss gemäss Art. 11 GwG).

- Rz 41 Änderungen des vorliegenden KPS fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes SRO-SVV und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA. Vorliegendes Reglement wurde an den Vorstandssitzungen vom 30.09.2016 und 08.02.2017 beschlossen.
- Rz 42 Sofern IT-Anpassungen oder neue Datenerhebungen notwendig sind, damit die für die Prüfhandlungen benötigten Datengrundlagen bereitgestellt werden können, so sind diese Anpassungen bis Ende des Jahres 2017 umzusetzen, so dass spätestens die Prüfhandlungen für das zu prüfende Geschäftsjahr 2018 basierend auf den Vorgaben des aktuellen KPS (2017) erfolgen können.
- Rz 43 Der erstmalige Entscheid des Vorstandes für die Gewährung des mehrjährigen Prüfrhythmus erfolgt auf Basis des ersten Prüfberichts nach KPS 2017. Der Vorstand gibt den FI den Entscheid über den Prüfrhythmus innert 4 Monaten nach Eingang des Prüfberichtes bekannt.
- Rz 44 Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2017.

Für den Vorstand SRO-SVV:

Dr. Markus Hess, Präsident

Dr. Peter Friedrich, Vize-Präsident

*Anhänge:*

1. *Jahresbericht der FI-internen Geldwäscherei-Fachstelle an die SRO-SVV*
2. *Prüfbericht externe Prüfgesellschaft*
3. *Prüfprogramm SRO-SVV*

**Kontaktperson**

Christina Brugger

Dr. iur., Rechtsanwältin

Leiterin der Geschäftsstelle

[christina.brugger@sro-svv.ch](mailto:christina.brugger@sro-svv.ch)

Tel. +41 44 208 28 78 (direkt)

**OAR-ASA | SRO-SVV**

**Geschäftsstelle SRO-SVV**

c/o Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

Postfach

8022 Zürich

**[sro-svv.ch](http://sro-svv.ch)**